



Info blatt

Dezember 2023



NUMMER

129





Inhalt

→ Editorial	4	Adrian Zumstein
→ Geldsegen ade: Vater verlangt Erbverzicht von seinen Kindern	6	Marco Vollenweider
→ Du kannst das Haus haben, aber wehe, Du verkaufst es!	8	Adrian Zumstein
→ Save the Date: Wintertagung 2024	11	
→ Härtefall-Regelung	12	René Erni
→ Individualbesteuerung	13	René Erni





Editorial

Liebe Leserinnen, Liebe Leser

Es weihnachtet wieder, und wir spüren das Bedürfnis nach wohliger Wärme und gemütlichen Stunden im Kreise unserer Familien und Freunde. Wir schätzen es, in einem Land zu leben, das Sicherheit und soziale Wohlfahrt garantiert, und schauen mit Bedauern über unsere Landesgrenzen hinaus zu den derzeitigen Brennpunkten in dieser Welt.

Ich war letzthin mit Vereinskollegen in Istanbul, in der Stadt am Bosphorus, die zugleich in Europa und Asien liegt. Menschen aller Glaubensrichtungen leben dort Seite an Seite oder gar miteinander. Die Wirtschaft liegt am Boden, und die Leute versuchen zu überleben, weniger mit Betteln, sondern viel mehr mit ausgefallenen Geschäftsmodellen. So konnte man sich von einem älteren Mann in seinem Sonntagsanzug für wenige türkische Liras auf einer Waage, die der Mann vor sich hingestellt hatte, wägen lassen. Besonders berührt hat mich aber die Frau, die in eine Burka eingekleidet war. Man sah lediglich ihre Augen, neben ihr ein vielleicht 6-jähriges Mädchen. Die Frau wühlte in einem Abfalleimer nach Nahrungsresten. Wie ungerecht kann es auf der Welt zugehen. Auf Grund des Glaubens und wohl auch vom Mann befohlen, trägt sie dieses Gewand und ist doch ganz auf sich allein gestellt, um das eigene und das Leben ihres Kindes sicherzustellen. Von sozialer Wohlfahrt keine Spur.

Zurück in der Schweiz wurde ich im Rahmen eines Mandates mit einer ganz anderen Realität der sozialen Wohlfahrt konfrontiert.

Nennen wir sie Elisabeth. Die Kindheit von Elisabeth war alles andere als behütet und schön. Ihre Mutter hatte 3 Kinder, und jedes der Kinder einen anderen Vater. Elisabeth ist bei ihrer Mutter und ihrem Stiefvater aufgewachsen. Die Schläge des Stiefvaters und die Verantwortungslosigkeit ihrer Mutter trieben das Mädchen schon im frühen Teenageralter auf die Strasse und in die Drogen. Um zu überleben, bettelte das Mädchen Passanten an. Unter diesen befand sich auch eine Sozialarbeiterin, die sich auf das Mädchen einliess, das Gespräch suchte und es überreden konnte, in eine Entzugsklinik zu gehen. Elisabeth geriet in die Mühlen unserer sozialen Wohlfahrt. Entzugskliniken, Psychiatrische Kliniken und Heimplatzierungen wechselten sich ab. Sie erhielt einen Beistand, und unter Beistandschaft blieb sie auch nach ihrem 18. Lebensjahr.



In der Zwischenzeit wurde Elisabeth zweifache Mutter, wobei jedes Kind einen anderen Vater hat. Keine dieser Beziehungen hielt lange, keiner dieser Männer war fähig, die Familie in eine sichere Zukunft zu führen, ganz im Gegenteil. Die Konsequenz davon war, dass man Elisabeth die Kinder wegnahm und in Pflegefamilien in Obhut gab. Als Elisabeth dann ein weiteres Mal schwanger wurde, hatte sie den Drogen abgeschworen und den Entzug erfolgreich hinter sich gebracht. Auch bei diesem Kind konnte der Kindsvater seine Verantwortung nicht wahrnehmen. Für Elisabeth wurde ein betreutes Wohnen für Mütter mit Kindern angeordnet. Dort stabilisierte sie ihr Leben und wurde eine gute und fürsorgliche Mutter. Von allen Seiten bekam sie Komplimente, und man attestierte ihr eine Zukunft, die sie selbst zu meistern vermag.

Sie lernte in dieser Zeit einen jungen Mann kennen, der bei seinen Eltern in einem grosszügigen Einfamilienhaus lebte. Die beiden hatten sich dermassen ineinander verliebt, dass auch eine Heirat nicht ausgeschlossen werden konnte. Auch die Eltern des jungen Mannes waren von Elisabeth dermassen angetan, dass sie der jungen Frau offerierten, mit ihrem Kind bei ihnen einzuziehen. Das Glück von Elisabeth schien perfekt. Neben Elisabeth hat aber auch ihr jüngstes Kind einen Beistand, dieser ist aber nur für das Kind verantwortlich. Auf Grund ihrer Verantwortung und der Vorgeschichte von Elisabeth misstraute die Beiständin der aktuellen Euphorie. Sie verweigerte die Genehmigung, dass das Kind mit der Mutter aus der betreuten Mutter/Kind-Institution zur Familie ihres Freundes zog, ohne Elisabeth eine Perspektive zu geben.

Dies riss Elisabeth den Boden unter den Füßen weg. Das Selbstbewusstsein, das sich Elisabeth in den letzten Monaten aufgebaut hatte, und die Zuversicht auf ein normales Leben in naher Zukunft bekamen Risse. Auf Grund unserer sozialen Wohlfahrt ist das Überleben von Elisabeth und ihren Kindern sichergestellt. Das Problem liegt

aber anderswo. Wer in die Mühlen des Staates geraten ist, mithin der Staat die Verantwortung für diese Person trägt, kommt nur noch schwerlich wieder heraus, so insbesondere, wenn Kinder im Spiel sind. Wichtig ist nun, dass man Elisabeth und ihrem Kind eine Perspektive gibt und die Rahmenbedingungen eindeutig definiert werden, unter welchen Elisabeth mit ihrem Kind ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben führen kann. Es ist zu wünschen, dass Elisabeth zumindest an Weihnachten mit ihrem Kind bei ihrem Freund und dessen Familie feiern kann. Es wäre ein kleiner Schritt in die richtige Richtung.

Im Gegensatz zu dieser Geschichte gestalten sich unsere weihnächtlichen Problemchen als Nebensächlichkeiten aber ...

Wie im letzten Jahr wurde unsere Tochter über die Festtage der Reserve zugeteilt, d.h. wir wissen bis zu Weihnachten nicht, ob sie diese bei uns oder im Flieger bzw. in weiter Ferne verbringen wird. Ausserdem hat sie nun seit bald über einem halben Jahr einen festen Freund – und ja, ich mag ihn sehr, auch wenn das keine Selbstverständlichkeit für einen Vater mit einer einzigen Tochter ist. Vielleicht feiern wir ja gemeinsam Weihnachten, Eltern, Mutter, Tochter und Freund ... träumen sollte gerade im Hinblick auf die Festtage erlaubt sein.

Ich wünsche Ihnen wunderbare und entspannte Festtage und einen erfolgreichen Start in das neue Jahr.

Ihr Adrian Zumstein



Geldsegen ade: Vater verlangt Erbverzicht von seinen Kindern

«Ich muss mit Euch etwas besprechen.» Die Bitte des Vaters klang dringend, erinnert sich Mathias, als er sich zusammen mit seinem Bruder Patrick im Einfamilienhaus des Vaters Bruno einfand. Der Vater druckste zuerst rum, fand aber dann klare Worte: «Ich bin nun mit Beatrice schon über 15 Jahre verheiratet. Ich weiss, dass sie nicht eure leibliche Mutter ist. Dennoch will ich, dass ihr einen Erbverzicht unterzeichnet, damit Beatrice nach meinem Ableben im Einfamilienhaus bleiben kann.»



Die beiden Kinder sind baff. Ans Erben hatten sie noch nie gedacht – an einen Erbverzicht schon gar nicht.

Der Vater spürt die Unsicherheit der Kinder und klärt seine beiden Söhne ausführlicher auf: «Nach Art. 470 ZGB seid ihr als meine Nachkommen pflichtteilsgeschützt, d.h. dass ich Euch eine bestimmte Mindestquote (Pflichtteil) meines Nachlasses grundsätzlich nicht entziehen darf. Nach Art. 471 ZGB beträgt der Pflichtteil die Hälfte des gesetzlichen Erbanspruches. Da ich bis auf das von meinen Eltern geerbte Einfamilienhaus kein nennenswertes Vermögen habe, wäre es Beatrice nach meinem Ableben nicht möglich, euren Pflichtteil auszuzahlen, ohne das Haus zu verkaufen. Aus diesem Grund wünsche ich mir, dass ihr einen Erbverzicht unterzeichnet. Der Erbverzicht hat in einem Erbvertrag zu erfolgen. Da mich die Angelegenheit sehr belastet, wünsche ich mir, dass wir den Erbvertrag so schnell wie möglich unterzeichnen.»

Nach reiflicher Überlegung entscheiden sich die Kinder schliesslich, dem Wunsch des Vaters nachzukommen. Sie sind damit einverstanden, dass Beatrice im Einfamilienhaus bleiben kann.

Bereits eine Woche später unterzeichnen der Vater sowie die beiden Kinder die öffentliche Urkunde (Erbvertrag) vor dem Notar in Gegenwart der Zeugen. Der Erbvertrag hat folgenden Inhalt:

«Die beiden Kinder aus erster Ehe verzichten im Sinne von Art. 495 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) für sich und ihre Nachkommen auf jeden Erb- und Pflichtteilsanspruch am Nachlass ihres Vaters. Diese Erbverzicht erfolgen ohne Gegenleistung.»



Nach Art. 495 Abs. 2 fallen die Kinder als Verzichtende somit beim Erbgang ihres Vaters ausser Betracht.

Der Vater ist erfreut darüber, dass er nun frei über seinen Nachlass verfügen kann, ohne die Pflichtteile seiner Kinder beachten zu müssen. Dies will er nun auch in einem Testament festhalten. Der Vater weiss, dass ein Testament nach Art. 505 vom Anfang bis zum Schluss eigenhändig geschrieben sein muss, mit Angabe von Jahr, Monat und Tag der Niederschrift, und er dieses zu unterschreiben hat. Er nimmt sich deshalb noch am selben Tag ein Blatt Papier sowie einen Kugelschreiber und verfasst folgendes Testament:

«Ich verweise auf den heute mit meinen beiden Kindern abgeschlossen Erbvertrag und setze meine Ehefrau Beatrice als Alleinerbin meines ganzen Nachlasses ein.»

Der Vater ist erleichtert, dass jetzt alles geregelt ist und er sich wieder um andere Dinge kümmern kann.

Zehn Jahre später wird der Vater von Beatrice aus dem Nichts verlassen. Sie fordert sogar die Scheidung. Für den Vater bricht eine Welt zusammen, damit hätte er nie gerechnet. Weitere drei Jahre später ist es offiziell: Die Ehegatten sind geschieden.

Dem Vater geht es zunehmend schlechter, auch gesundheitlich. Kurze Zeit später verstirbt er unerwartet, ohne, dass er sein Testament anpassen konnte.

Das Bezirksgericht eröffnet daraufhin sowohl den Erbvertrag wie auch das Testament und kommt zu folgendem Entschluss:

«Das eröffnende Gericht hat festzustellen, wer prima facie (dem ersten Anschein nach) als Berechtigter aus dem Erbvertrag bzw. dem Testament hervorgeht. Aufgrund des klaren Wortlautes des Erbvertrages geht das Gericht davon aus, dass die Erbverzichtete der Kinder voraussetzungslos und bedingungslos erfolgten. Die Nachkommen haben keinen Erbsanspruch.»

Im Testament setzte der Erblasser seine (damalige) Ehefrau, Beatrice, als Alleinerbin ein. Die Ehe wurde geschieden, weshalb diese Erbeinsetzung nicht mehr als massgeblich zu betrachten ist.

Somit gelangen die gesetzlichen Erben aus dem elterlichen Stamm, nämlich der Bruder, Hans, zur Erbfolge.»

Als die beiden Kinder das Urteil des Bezirksgerichtes betr. Erbvertrags- und Testamentseröffnung zugesandt erhalten, fallen Sie aus allen Wolken. Mit dem abgeschlossenen Erbvertrag wollten sie doch nur, dass die (damalige) Ehefrau, Beatrice, im Einfamilienhaus bleiben konnte, dass aber jetzt der Bruder ihres Vaters Alleinerbe ist, damit hätten sie wirklich nicht gerechnet.

Dieses Fallbeispiel soll verdeutlichen, dass beim Abschluss eines Erbvertrages besondere Vorsicht geboten ist. Kleine Unterschiede in der Formulierung im Erbvertrag können gravierende Auswirkungen haben, was das vorliegende Fallbeispiel aufzeigt. So hätten die Kinder nur zugunsten der (damaligen) Ehefrau und nicht generell auf das Erbe verzichten können. Eine weitere Möglichkeit wäre gewesen, dass die Kinder das Einfamilienhaus zu Eigentum erhalten, belastet mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht zugunsten der (damaligen) Ehefrau, nur um einige Alternativen aufzuzeigen. Es bieten sich noch viele weitere an.

Wir, das Büro Zumstein, sind auf Güter- und Erbrecht spezialisiert und helfen Ihnen gerne, die für Sie passende Lösung zu finden.



Du kannst das Haus haben, aber wehe, Du verkaufst es!

Der geschiedene Vater Kurt ist verstorben und hinterlässt seine beiden Kinder Tim und Annika. Während Tim bereits verheiratet ist, 2 Kinder und ein Haus hat, lebt Annika bescheiden in einer 2-Zimmerwohnung. Sie hat weder einen Lebenspartner noch Kinder und verdient ihr Geld als Pflegerin in einem Altersheim.



Das Nachlassvermögen umfasst ein Einfamilienhaus mit einer kleinen Hypothek von CHF 150 000.— und ein Wertschriftenvermögen von CHF 100 000.—.



Annika würde sehr gerne das Haus übernehmen, aber auf Grund ihrer finanziellen Verhältnisse könnte sie den Bruder nicht auszahlen. Die Bank würde die bestehende Hypothek auf Grund der Tragbarkeit von Annika auf maximal CHF 500 000.— erhöhen.



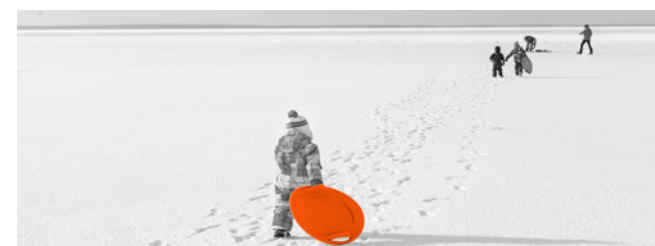
	CHF
Der heutige Verkehrswert der Liegenschaft liegt bei ca.	1 200 000.—
Darauf lastet die Hypothek von	150 000.—
Nettowert Liegenschaft	1 050 000.—
Wertschriftenvermögen	100 000.—
Total Nachlassvermögen	1 150 000.—

Bruder und Schwester haben daran je einen Anteil von 1/2, somit je CHF 575 000.—.

Wenn Annika die Liegenschaft zum Nettowert von CHF 1 050 000.— übernehmen möchte, so müsste sie ihrem Bruder somit CHF 475 000.— bezahlen. Durch die Auszahlung seiner Schwester und das Wertschriftenvermögen, das der Bruder in diesem Fall übernehmen würde, käme er zu seinem Anteil von CHF 575 000.—.

Nebst der bestehenden Hypothek würde die Bank Annika noch eine weitere Hypothek von CHF 350 000.— geben. Es fehlen Annika somit CHF 125 000.—, die sie aus Eigenmitteln an ihren Bruder bezahlen müsste. Dieses Geld hat sie aber nicht. Ausserdem müssten im Haus noch Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden, da die Liegenschaft vom Vater schlecht unterhalten wurde. Für diese Arbeiten rechnet Annika gemäss Offerten von Handwerkern mit CHF 150 000.—.

Damit Annika das Haus übernehmen kann, fehlen ihr somit CHF 275 000.— (CHF 125 000.—, um ihren Bruder auszuzahlen, und CHF 150 000.— für die dringenden Unterhaltsarbeiten).



Der liebe Bruder

Der Bruder, der in finanziell guten Verhältnissen lebt und auf das Erbe des Vaters nicht angewiesen ist, möchte es seiner Schwester ermöglichen, dass sie die Liegenschaft aus dem Nachlass übernehmen kann. Der Bruder überlässt der Schwester das Haus zu einem grosszügigen anrechenbaren Wert von CHF 800 000.—.

Dem Bruder ist es aber wichtig, dass die Schwester das Haus für ihre eigenen Bedürfnisse nutzt und nicht verkauft. Da es sich bei der Liegenschaft um das Elternhaus handelt, verbindet Tom zu diesem auch Emotionen und Erinnerungen an eine glückliche Kindheit.

Die Bedingungen

Gewinnanteilsrecht

Um sicherzustellen, dass die Schwester das Haus nicht verkauft bzw. an einem allfälligen Verkaufserlös mitbeteiligt zu sein, verlangt der Bruder gegenüber seiner Schwester ein Gewinnanteilsrecht für die nächsten 25 Jahre. Sollte seine Schwester also die Liegenschaft zu einem Preis von über CHF 800 000.— veräussern, so soll der Bruder an der Hälfte des Gewinnes beteiligt sein. Berechnet wird das Gewinnanteilsrecht wie folgt:

	CHF
Anrechenbarer Wert	800 000.—
Getätigte Investitionen	150 000.—
Verkaufsgebühren, Maklerhonorar und Grundstückgewinnsteuer	100 000.—
Total Wert für Berechnung Gewinnanteilsrecht	1 050 000.—
Verkaufspreis	1 500 000.—
Gewinn	450 000.—
Anteil Bruder	225 000.—

Vorkaufsrecht

Flankierend wird zugunsten des Bruders ein Vorkaufsrecht eingeräumt, damit dieser die Gelegenheit hat, die Liegenschaft selbst zu erwerben. Dabei wird ihm der Anteil seines Gewinnanteilsrechts mit dem von ihm zu erstattenden Kaufpreis verrechnet.

Da das Gewinnanteilsrecht in der Regel nicht im Grundbuch eingetragen, sondern lediglich obligatorisch vereinbart wird, das Vorkaufsrecht aber im Grundbuch vorge­merkt wird, erhält der Bruder direkt vom Grundbuchamt Bescheid, dass die Liegenschaft verkauft wird, damit die­ser das Gewinnanteilsrecht geltend machen kann.

Achtung Steuern!

Die Grosszügigkeit des Bruders kann dazu führen, dass das Steueramt eine Querschenkung vom Bruder an die Schwester erkennt, d.h. die Differenz zwischen Verkehrswert und Anrechnungswert würde vom Steueramt als Schenkungstatbestand gewertet.

Die Vereinbarung des Gewinnanteilsrechts wird im Rahmen der Steuerberechnung aber als Gegenleistung berechnet, d.h. der Anteil des mutmasslichen Gewinnanteilsrechts (heutiger Verkehrswert, abzüglich des anrechenbaren Werts). Auf Grund dieser Berechnung gäbe es keine Steuern mehr zu beachten, da die Schwester bei einem Gewinn quasi den Schenkungsanteil, den sie von ihrem Bruder erhalten hat, wieder an diesen erstatten muss.

Berechnung:	CHF
Verkehrswert Liegenschaft	1 200 000.—
Anteil Schwester	600 000.—
<hr/>	
Anrechenbarer Wert Liegenschaft	800 000.—
Anteil Schwester	400 000.—
<hr/>	
Schenkungsanteil Schwester	200 000.—
<hr/>	
Gewinnanteilsrecht heute total	400 000.—
Anteil Schwester	200 000.—

Exkurs

Der «5er und s'Weggli»

Im Rahmen von Erbteilungen erleben wir oft, wie schwer es den Erben fällt, ihren Anteil an einer Nachlassliegenschaft gegen Anrechnung eines Verkehrswertes abzugeben.

Es plagt sie die Angst, derjenige, der die Liegenschaft übernimmt, könnte später einmal einen Vorteil haben, wenn die Liegenschaft im Wert steigt. Oft kommt dann die Idee auf, dass man trotz der Bestimmung eines Verkehrswertes durch eine oder zwei Schätzungen ein Gewinnanteilsrecht vereinbaren möchte.

Bei Verkehrswertlösungen sehe ich absolut keinen Platz für ein Gewinnanteilsrecht. Der andere, dem sein Wertanteil an der Liegenschaft ausbezahlt wird, hat ja alle Freiheiten, sein Geld anzulegen, notabene auch wieder in eine Liegenschaft.

Tut er es beispielsweise in Bitcoin und verdient mit dieser Spekulation Unmengen von Geld, kommt derjenige, der die Liegenschaft übernommen hat, auch nicht auf die Idee, ein Gewinnanspruch zu verlangen. Ausserdem könnte der Wert der Liegenschaft auch sinken, somit müsste man auch vereinbaren, dass der Verlust ebenfalls zu teilen ist.

Sobald man sich dieser Konsequenzen bewusst wird, obsiegt die Einsicht rasch, dass es bei Verkehrswertlösungen keinen Platz für ein Gewinnanteilsrecht gibt.

Anders sieht es bei einem Vorkaufsrecht zu Drittbedingung aus. Ein solches kann vereinbart werden, schon nur aus der Überlegung heraus, man möchte die Liegenschaft in der Familie behalten können.

Fazit

Das Gewinnanteilsrecht soll nicht dazu missbraucht werden, die Gier einzelner Miterben zu befriedigen, sondern soll eine Absicherung für den Fall sein, dass eine Liegenschaft tatsächlich zu einem Preis deutlich unter dem Verkehrswert übertragen wird.

Das Gewinnanteilsrecht kennen wir aus dem Bäuerlichen Bodenrecht. Dort wurde dieses Recht im Gesetz installiert, da der Betriebsübernehmer den Betrieb zu Ertragswert erhält, der deutlich unter dem Verkehrswert liegt.



Save the Date

Wintertagung 2024

Dienstag, 30. Januar 2024, von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Lettenpark Eventlocation (Juchler Tobias AG),
Altwistrasse 4, 8153 Rümlang

Es sind genügend Parkplätze vorhanden und die nächstgelegene Bushaltestelle erreichen Sie in 50m. Benötigen Sie eine Mitfahrgelegenheit vom Bahnhof Rümlang zum Lettenpark? Dann teilen Sie uns dies mit und wir organisieren Ihnen gerne einen kostenlosen Transport.

Gastreferent
Ernst Stocker, Regierungsrat Zürich und Vorsteher
der Finanzdirektion des Kantons Zürich

- Tagungsthemen:**
- Die Kaufs- und Vorkaufsrechte im Bäuerlichen Bodenrecht
 - Neues aus der Raumplanung und dem Bodenrecht
 - Aktuelles aus der Steuerecke

Für eine schriftliche oder telefonische **Anmeldung bis zum 25. Januar 2024** danken wir Ihnen bestens.

→ **ACHTUNG:**
NEUER
VERANSTALTUNGSORT



Härtefall-Regelung

Wer eine Immobilie besitzt, aber wenig verdient, gilt in gewissen Kantonen als Härtefall und profitiert von einem Steuerrabatt. Doch diese Regel ist nach einem Bundesgerichtsentcheid ins Wanken geraten. Der Bundesrat sieht Handlungsbedarf.

Ein Bundesgerichtsurteil vom August letzten Jahres hat viele Hauseigentümer aufgeschreckt. Es besagt in aller Kürze: Wer ein Haus besitzt, kann kein finanzieller Härtefall sein.

Mit dem Urteil verhinderte das Bundesgericht die Einführung einer Härtefallregel im Kanton Tessin. Diese Regelung sah vor, dass bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als 500 000 Franken der zu versteuernde Eigenmietwert höchstens 30 Prozent der Bareinkünfte betragen darf. Damit sollen Hausbesitzer mit geringen Einkommen entlastet werden. Dies betrifft oft Rentner, die zwar ein Haus besitzen, aber von einer bescheidenen Rente leben. Damit soll verhindert werden, dass betroffene Hausbesitzer ihre Liegenschaft verkaufen müssten, um die Steuern zu begleichen.



Das Bundesgericht sah darin einen Verstoß gegen den Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung von Wohneigentümerinnen und Mietern. Ein Urteil mit weitreichenden Folgen: Es stellt kantonale Härtefallklauseln grundsätzlich in Zweifel. In der Schweiz kennen acht Kantone diese Ausnahmeregelung, unter anderen der Kanton Zürich.



SP-Co-Präsident und Nationalrat Cédric Wermuth hat aufgrund des Bundesgerichtsurteils in der vergangenen Sommersession ein Postulat eingereicht. Darin fordert er den Bundesrat auf, in einem Bericht Möglichkeiten zu untersuchen, wie eine verfassungskonforme Lösung für Härtefälle geschaffen werden könnte.



Nun hat der Bundesrat auf Wermuths Vorstoss geantwortet. Er empfiehlt den Vorstoss zur Annahme. Der Bundesrat will allerdings zuerst den Ausgang eines laufenden Geschäfts abwarten.

Im Parlament wird derzeit nämlich die gänzliche Abschaffung des Eigenmietwerts diskutiert. Alternativ wurde auch eine Härtefallklausel, wie diese in verschiedenen Kantonen besteht, diskutiert. Diskussionen darüber im Parlament halten an, derzeit befindet sich das Geschäft in der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats.

Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Individualbesteuerung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 30. August 2023 die Eckwerte für die Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung festgelegt, die das Parlament im Rahmen der Legislaturplanung verlangt hatte. Diese Vorlage wird zugleich als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuer-gerechtigkeits-Initiative)» dienen.

Der Wechsel zur Individualbesteuerung soll positive Erwerbsanreize setzen, eine zivilstandsunabhängige Besteuerung sicherstellen und damit die vom Bundesgericht als verfassungswidrig gerügte Höherbelastung von bestimmten Ehepaaren gegenüber unverheirateten Paaren – die sogenannte Heiratsstrafe – beseitigen. Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung hat der Bundesrat am 30. August 2023 die Eckwerte für die Erarbeitung der entsprechenden Botschaft zuhanden des Parlaments festgelegt.

Demnach soll die Individualbesteuerung auf allen drei Staatsebenen (Bund, Kanton, Gemeinde) eingeführt werden. Ehepaare sollen künftig wie unverheiratete Paare besteuert werden und zwei getrennte Steuererklärungen ausfüllen.

Der Kinderabzug bei der direkten Bundessteuer soll neu von 6500 auf 12000 Franken erhöht werden. In der Vernehmlassung waren noch 9000 Franken vorgeschlagen worden. Hingegen soll, gestützt auf die Vernehmlassungsergebnisse, auf den Abzug für Haushalte mit nur einer erwachsenen Person verzichtet werden. Auch für Ehepaare mit nur einem Einkommen ist kein spezieller Abzug vorgesehen, nachdem sich eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden für die Variante ohne diesen Abzug ausgesprochen hat.

Die Vorlage wird auch Anpassungen am Steuertarif enthalten. So sollen die Steuersätze für tiefe und mittlere Einkommen abgesenkt und für sehr hohe Einkommen leicht erhöht werden. Diese Anpassungen verstärken die Progression des Tarifs; dem steht jedoch die Abschwächung der Progression namentlich bei Zweiverdienerhepaaren mit relativ gleichmässiger Einkommensaufteilung gegenüber, die durch den Wechsel zur Individualbesteuerung entsteht. Die Tarifanpassungen ermöglichen eine gleichmässige Entlastungswirkung der Reform über die Einkommensklassen. Insgesamt geht der Bundesrat bei der direkten Bundessteuer bezogen auf das Steuerjahr 2024

von schätzungsweise rund 1 Milliarde Franken Mindereinnahmen pro Jahr aus. Davon trägt der Bund rund 800 Millionen Franken und die Kantone rund 200 Millionen Franken. Aufgrund der Komplexität des Systemwechsels, da auch die Kantone ihr Steuerrecht anpassen müssen, ist von einem längeren Umsetzungshorizont auszugehen, womit die Mindereinnahmen erst in mehreren Jahren anfallen würden.

Auswirkungen auf die Belastungsrelationen bei der direkten Bundessteuer

Die gewählten Eckwerte bewirken gemäss heutiger Schätzung, dass sich die steuerliche Entlastung der Reform über alle Einkommensklassen verteilt, wobei die tiefsten Einkommensklassen weiterhin keine direkte Bundessteuer bezahlen. Mit dem Systemwechsel ergeben sich insbesondere auch steuerliche Entlastungen für Ehepaare mit eher gleichmässiger Einkommensaufteilung. Dies betrifft auch zahlreiche Rentnerhepaare. Unverheiratete Personen ohne Kinder erfahren dank der Absenkung des Steuertarifs im Durchschnitt ebenfalls eine Entlastung.

Für Ehepaare mit nur einem Einkommen oder einem niedrigen Zweiteinkommen führt die Reform bei der direkten Bundessteuer hingegen zu gewissen Mehrbelastungen. Dies betrifft insbesondere Ehepaare mit nur einem Einkommen und Kindern, weil der hälftige Kinderabzug bei jenem Elternteil, der kein Einkommen versteuert, auch keine Wirkung entfalten kann. Bei unverheirateten Personen mit Kindern führt der Wegfall des heutigen privilegierten Steuertarifs in der obersten von zehn Einkommensklassen gemäss heutiger Schätzung zu gewissen Mehrbelastungen, während die Absenkung der Steuersätze und die Erhöhung des Kinderabzugs diesen Effekt bei den unteren und mittleren Einkommensklassen voraussichtlich kompensieren dürften.

Insgesamt ist die Anzahl Personen, die durch die Reform steuerlich entlastet werden, deutlich höher als die Anzahl jener, die eine Mehrbelastung erfahren.



7 056 Franken) ein. Vor allem in jüngeren Jahren schenken viele Menschen der freiwilligen Altersvorsorge zu wenig Beachtung. Das kann sich später rächen.

Zumal: Die Finanzierung der ersten und der zweiten Säule – der AHV und der Pensionskasse – gerät zunehmend unter Druck. Dies wird im Laufe der Jahre einen Einfluss auf die Höhe der Renten haben. Die Rechnung ist eigentlich einfach: Übersteigt der erwartete persönliche Mittelbedarf nach der Pensionierung das Einkommen aus der ersten und der zweiten Säule, entsteht eine Vorsorgelücke.

Umso wichtiger wird die private Vorsorge, z.B. über die Säule 3a. Sie hilft, die eigene Vorsorge zu stärken, allfällige Vorsorgelücken zu schliessen – und man profitiert bereits heute, indem man Steuern spart.

- **Je früher, desto besser** Wer seinen Lebensstandard im Alter sichern will, sollte die dritte Säule so kräftig wie möglich ausbauen. Grundsätzlich gilt: je früher, desto besser. Auch Auszubildende oder Studierende können ab dem 18. Lebensjahr bereits damit beginnen, sofern sie ein AHV-pflichtiges Einkommen haben. Selbst 100 Franken pro Monat sind ein guter Start. Klingt für Junge erst mal nach viel Geld, doch wer pro Tag drei Franken zur Seite legt (oder auf sein Vorsorgekonto überweist), wird das im Portemonnaie nicht allzu sehr spüren.
- **Flexibel bleiben** Wenn man das 3a-Konto bei einer Bank eröffnet hat, kann man pro Jahr bis zum Maximalbetrag so viel einzahlen, wie man will und kann. Das ist gerade in jungen Jahren, bei einem meist noch kleineren Lohn, ein grosser Vorteil und sorgt für Flexibilität. Bei 3a-Policen von Versicherungen ist man in der Regel verpflichtet, jährlich den gemäss Police fixen Betrag einzuzahlen. Damit wird die Vorsorge unter Umständen zur finanziellen Belastung.
- **Dauerauftrag** Wenn man monatlich und automatisiert einzahlt, spürt man die Ausgaben weniger, und sie werden so selbstverständlich wie die Überweisung der Miete. Einmal eingerichtet, erledigt sich die Einzahlung via Dauerauftrag von selbst. Wählt man zudem «Maximalbetrag pro Jahr», passt sich der Dauerauftrag bei einer allfälligen Anpassung des Maximalbetrags automatisch an.
- **Zu viel oder zu wenig?** Pro Kalenderjahr mehr als den Maximalbetrag einzuzahlen, ist nicht möglich, einen überschüssigen Betrag muss man sich wieder auszahlen lassen. Zu wenig einzahlen ist jedoch auch nicht ratsam. Denn umgekehrt lassen sich verpasste Einzahlungen nicht mehr nachholen, auch wenn es derzeit politische Bestrebungen gibt, diese Praxis zu ändern.

- **Budget planen** Finanzielle Wünsche und Bedürfnisse hat man viele. Wer möchte nicht gerne eine Weltreise machen? Auch eine Familie zu gründen, erhöht die Ausgaben. In solchen Situationen kann man bei der Säule 3a auch mal Kompromisse machen und nicht das Maximum einzahlen – obwohl dieses Maximum grundsätzlich empfohlen ist. Wichtig ist, im Rahmen der eigenen Möglichkeiten regelmässig einzuzahlen.
- **Die richtige Beratung** Wir beschäftigen uns lieber mit der nahen Zukunft als mit der fernen. Denn die ferne Zukunft ist deutlich unsicherer und verlangt von uns, über das Leben nach der Pensionierung nachzudenken. Dabei kann man fehlendes Vorsorge-Wissen in nur einer Stunde Vorsorgeberatung wettmachen. Übrigens: Eine Stunde Beratung gibt Inspiration bei der Planung persönlicher oder familiärer Lebensziele. Da geht es nicht nur um Zahlen. Und: Auf die Zeit bis zur Pensionierung gerechnet, ist eine Stunde ja wirklich nicht viel.
- **Steuern sparen** Einzahlungen in die Säule 3a dürfen im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Maximalbetrags vollumfänglich von den Steuern abgezogen werden. Je nach Kanton, Einkommen und der Höhe des einbezahlten Betrags kann man so mehr als 2 000 Franken Steuern pro Jahr sparen. Dieses Jahr



beträgt der Maximalbetrag für Erwerbstätige, die einer Pensionskasse angehören, maximal 7 056 Franken. Selbständigerwerbende, die keiner Pensionskasse angehören, dürfen bis zu 20 Prozent des jährlichen Erwerbseinkommens, maximal aber 35 280 Franken einzahlen.

- **Wann Gelder beziehen?** Generell kann man frühestens fünf Jahre vor der Pensionierung Gelder aus der Säule 3a beziehen. Es gibt jedoch auch einige Sonderfälle, in denen die Auszahlung vorzeitig möglich ist. Zum Beispiel: Wechsel in die Selbständigkeit, Finanzierung von selbst genutztem Wohneigentum, Rückzahlung einer Hypothek oder Umzug ins Ausland.
- **Mehrere Konten eröffnen** Die Säule 3a muss nicht zwingend über ein einziges Konto aufgebaut werden, im Gegenteil: Wer über mehrere Konten verfügt, kann das Kapital aus der dritten Säule gestaffelt beziehen und fährt damit aufgrund der Steuerprogression der-einst besser, als wenn der ganze Betrag innert eines Jahres bezogen wird. Aus dem gleichen Grund lohnt es sich auch, a) die Bezüge aus der 3. Säule zeitlich von jenen aus der Pensionskasse zu trennen und b) dass verheiratete Personen ihre Bezüge nicht im gleichen Jahr tätigen. Solange die Summe auf einem Säule-3a-Konto noch nicht hoch ist, lohnt sich das zweite Konto indes noch nicht. Ein Richtwert für eine zusätzliche Kontoeröffnung liegt um die 50 000 Franken.
- **Konto oder Anlagefonds?** Bei der Altersvorsorge haben Sie die Wahl, ob Sie Ihre dritte Säule lieber auf ein Konto einzahlen oder in Anlagefonds investieren wollen. Beim Vorsorgekonto haben Sie die Sicherheit, dass die angesparte Summe erhalten bleibt. Allerdings ist der Kapitalzuwachs limitiert. Wer seine Altersvorsorge jedoch optimieren möchte, investiert in einen Vorsorgefonds und profitiert langfristig von höheren Renditechancen. Sie tragen dabei zwar das Anlagerisiko, aufgrund des langfristigen Anlagehorizonts können zwischenzeitliche Börsenschwankungen aber eher ausgeglichen werden.
- **Investieren gemäss Anlagehorizont** Beim Vorsorgesparen sollte je nach Anlagehorizont unterschiedlich investiert werden. Wer mehr als 15 Jahre Zeit hat, sollte seine laufenden Vorsorgeersparnisse fast ausschliesslich in diversifizierte Anlagefonds mit hohem Aktienanteil investieren. Mit kürzerem Anlagehorizont sollte der Aktienanteil stetig reduziert werden, da die Wahrscheinlichkeit, einen potenziellen Verlust aufzuholen, geringer ist. Auch hier gilt wieder: Wer früh mit dem Vorsorgesparen beginnt und zudem seine 3a-Gelder in Anlagefonds investiert, kann mehr aus seinem Vorsorgekapital machen.

Weiteres Vorgehen

Basierend auf diesen Eckwerten wird der Bundesrat bis im März 2024 die Botschaft zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung zuhanden des Parlaments erarbeiten. Diese Vorlage soll gemäss seinem Beschluss vom 2. Dezember 2022 als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steuergerechtigkeits-Initiative)» dienen, die der Bundesrat zur Ablehnung empfiehlt.

[<https://www.estv.admin.ch>]

Altersvorsorge (Säule 3a)

Das Sparen fürs Pensionsalter schiebt man gerne vor sich her. Dabei kann man mit kleinem Aufwand viel bewirken, speziell bei der Säule 3a. Diese Tipps zeigen, wie.

Die Rente aus erster und zweiter Säule wird in der Regel nicht ausreichen, um im Alter den gewohnten Lebensstandard zu halten. Dennoch schieben viele die eigene Altersvorsorge Jahr für Jahr vor sich her. Ein Drittel der Erwerbstätigen in der Schweiz hat keine Säule 3a, und längst nicht alle, die eine eröffnet haben, zahlen regelmässig den zulässigen jährlichen Maximalbetrag (2023:

Recht & Steuer
Buchhaltung & Revision
Immobilien



Büro Zumstein

H. Zumstein
Buchhaltungs- und Revisions AG
Rechts- und Steuerpraxis
H. Zumstein AG

Lägernstrasse 20 · 8155 Niederhasli

TEL 044 851 50 70

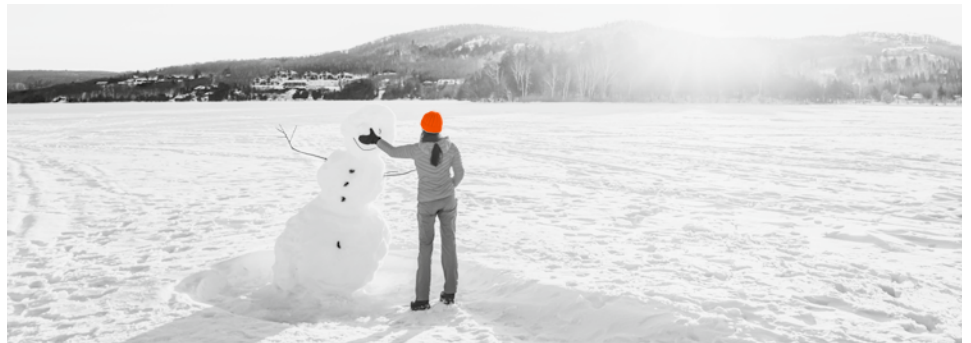
FAX 044 851 50 80

info@buerozumstein.ch

www.buerozumstein.ch

H. Zumstein
Buchhaltungs- und Revisions AG

- Buchhaltungen
- Abschlussberatungen
- Steuerberatungen
- Revisionen
- Nachfolgeberatungen
- Finanzierungskonzepte
- Unternehmensberatungen
- Vorsorgeplanung



Rechts- und Steuerpraxis
H. Zumstein AG

- Testamentsberatungen
- Lebzeitige Nachlassregelungen
- Bäuerliches Erbrecht
- Gesellschaftsverträge
- Steuerberatungen
- Sachverwalterschaften
- Mandate im Kindes- und Erwachsenenrecht
- Scheidungsvereinbarungen
- Immobilienverwaltungen
- Immobilienschätzungen
- Liegenschaftsverkauf

